

Kurzinformation zum P-Konto

Was ist ein P-Konto?

P-Konto steht als Kurzform für Pfändungsschutzkonto. Durch die Einrichtung eines P-Kontos kann man seinen Geldeingang auf dem Konto vor Pfändungen schützen. Welche Grundfreibeträge für das P-Konto gelten und welche Möglichkeiten man hat, diese Beträge zu erhöhen, möchten wir Ihnen mit dieser Kurzinformation erläutern. Bei Fragen können Sie sich gerne auch an eine unserer Beratungsstellen wenden.

Was schützt ein P-Konto?

Auf einem P-Konto wird bei einer Kontopfändung für den vollen Kalendermonat ein Grundfreibetrag von **1.260,00 EUR** geschützt. Der Schutz ist unabhängig von der Einkommensart. Weitere Freibeträge können eingeräumt werden, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale vorliegt:

- Unterhaltsgewährung
 - Bezug von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft
 - Bezug von Kindergeld und/oder Bezug von anderen Geldleistungen für Kinder
 - Bezug von Mehraufwand für Körper- und Gesundheitsschäden
 - Bezug von einmaligen Sozialleistungen
 - Bezug Nachzahlungen von Arbeitseinkommen oder Rente bis 500 Euro
-

Wie bekommt man ein P-Konto?

Um ein P-Konto zu erhalten, muss man bereits Inhaber eines Girokontos sein. Es besteht ein Anspruch auf die Umwandlung dieses Girokontos in ein P-Konto, auch bei einer bereits laufenden Kontopfändung. Die Umwandlung muss bei der Bank durch den Kontoinhaber beantragt werden. Zu beachten ist hierbei, dass jede Person ausdrücklich nur über ein P-Konto verfügen darf. Das Führen mehrerer P-Konten ist nicht erlaubt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Bei Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto wird das Gemeinschaftskonto in zwei Einzelkonten aufgeteilt.

Wann ist eine Bescheinigung zur Erhöhung des unpfändbaren Betrages erforderlich?

Wenn die monatlichen Einnahmen **1.260,00 EUR** übersteigen und mind. eines der oben genannten Erhöhungsmerkmale vorliegt, kann mit Hilfe einer P - Konto Bescheinigung das unpfändbare Einkommen erhöht werden. Überschreiten die monatlichen Einnahmen **1.260,00 EUR** nicht, greift der Basisschutz des P-Kontos und es ist keine Bescheinigung erforderlich. Übersteigt das Einkommen den geschützten Freibetrag und liegt keiner der genannten Gründe zur Erhöhung vor, ist ggf. ein Antrag auf eine „individuelle Freigabebescheinigung“ beim Vollstreckungsgericht / öffentlichen Gläubiger erforderlich.

Wo sind Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Betrages erhältlich?

Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Betrages sind bei folgenden Stellen erhältlich:

- anerkannte Schuldnerberatungsstellen
 - Arbeitgeber
 - Familienkassen
 - Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter; Bezieher/-innen von ALG II sollten die Bescheinigung vorrangig bei ihrem Sachbearbeiter anfordern)
 - Rechtsanwalt / Steuerberater
 - Vollstreckungsgericht
-

Welche Unterlagen sind für den Erhalt einer Bescheinigung erforderlich?

Um eine Bescheinigung zur Erhöhung des Schutzbetrages ausstellen zu können, benötigen wir, die ADN Schuldnerberatung, folgende Unterlagen:

- Belege über den Bezug von Mehraufwendungen wegen Körperschäden (z.B. Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, Blindengeld)
- Bescheide / Belege über den Bezug von Sozialleistungen und Lohnersatzleistungen (z.B. ALG II, Rente, Arbeitslosengeld, Elterngeld)

- Kindergeldbescheid, Belege über den Bezug anderer Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)
- Bescheid über den Bezug von einmaligen Sozialleistungen (z.B. Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstung vor/nach Geburt)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate für Nachweis von Unterhaltszahlungen oder Eingang Kindergeld auf dem Konto
- Einkommensbelege (Gehaltszettel) der letzten 3 Monate